

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3922

 28. April 2020

Beantwortung von Nachfragen im Sozialausschuss vom 09.04.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 48. Sitzung des Sozialausschusses am 09. April 2020 hatte ich zugesagt, Ihnen die Antworten auf einige Nachfragen schriftlich zukommen zu lassen.

Frau Abg. Pauls fragte, ob es im Betreuten Wohnen lebenden Seniorinnen und Senioren noch möglich sei, am Mittagstisch einer Alten- und Pflegeeinrichtung in räumlicher Nähe zu ihrer Unterkunft teilzunehmen, wie es im Land bislang vielfach möglich gewesen sei.

Nach Ziffer 6 der derzeit gültigen Fassung des „Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen“ zum Schutz der in Einrichtungen lebenden alten Menschen mit Pflegebedarf ist dies momentan nicht möglich.

Frau Abg. Touré fragte nach der Situation von Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen seien. Wichtige Themen seien hier die Schaffung von Telefon- und Onlineangeboten zur Beratung, der Ausbau der digitalen Infrastruktur in den Beratungsstellen, das Schaffen von Ausweichräumen für betroffene Jugendliche sowie ein Krisenstab auf Bundesebene.

Die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) fordert in der derzeitigen Krisensituation vier zentrale Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Eine Ausweitung und Stärkung der Telefon- und Onlineangebote sind in der momentanen Belastungssituation sehr zu befürworten und werden bereits umgesetzt.

In Schleswig-Holstein bieten einige Träger und Jugendämter erweiterte und zusätzliche telefonische Beratungszeiten sowie videogestützte Beratungsgespräche an. Es wird nach neuen, kreativen Möglichkeiten gesucht, um den Kontakt zu betroffenen Kindern und Jugendlichen zu halten. Hier werden z.B. bereits gemeinsame Spaziergänge, Besuche an der Haustür sowie Video-Chats eingesetzt.

Die vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs initiierte Kampagne zur Soforthilfe www.kein-kind-alleine-lassen.de wird unterstützt und zur weiteren Bekanntmachung an die Kinderschutzfachkräfte der kommunalen Jugendämter weitergeleitet.

Die technische Ausstattung von Fachberatungsstellen lässt datenschutzrechtlich abgesicherte Online- und Telefonberatung nur begrenzt und eingeschränkt zu. Auch die Ausstattung mit Laptops, entsprechender Beratungssoftware und Diensthandys für mobiles Arbeiten ist in vielen Beratungseinrichtungen nur unzureichend gegeben.

Ein Ausbau der digitalen Infrastruktur ist auch mit Blick auf zukünftige Herausforderungen zu unterstützen, um insbesondere Jugendlichen alternative Hilfeangebote machen zu können. Die Landesregierung prüft derzeit, welche Fördermöglichkeiten hier bestehen.

Es liegen zurzeit keine Zahlen vor, inwieweit sich der Bedarf an Unterbringung in Kriseneinrichtungen für Jugendliche in den letzten Wochen erhöht hat und ob die Kapazitäten ausgeschöpft sind. Darüber hinaus müssen ambulante Träger der Jugendarbeit in Krisenzeiten die Möglichkeiten und Voraussetzungen haben, mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt zu bleiben. Deshalb wird zurzeit an der Bezuschussung für den Auf- und Ausbau digitaler Angebote gearbeitet. Die entsprechende Richtlinie befindet sich in Abstimmung.

Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll unter Beteiligung der Länder, Jugendbehörden und kommunalen Dachverbände sowie Gewaltexpertinnen ein Krisenstab einberufen werden. Dieser sollte einheitliche Handlungsempfehlungen aussprechen, um die Garantenpflicht des Staates für den Kinderschutz zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit über aktuelle Herausforderungen im Kinderschutz zu sprechen wie z.B. ambulante Hilfen momentan aufrechterhalten werden können, wird gesehen. Überlegungen werden allerdings in Schleswig-Holstein bei den zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe angestellt. Regionale Besonderheiten und Strukturen vor Ort werden dabei berücksichtigt.

In Schleswig-Holstein sind Arbeitsstrukturen, sowie Kooperations- und Vernetzungsstrukturen etabliert, in denen die anfallenden Fragen direkt und unmittelbar bezogen auf die Rahmenbedingungen besprochen werden.

Herr Abg. Meyer fragte, ob die berufsbildenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit eingestellt worden seien.

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Deutschland vereinbart. Danach wurde durch Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Länder u. a. untersagt, Angebote in privaten Bildungseinrichtungen wahrzunehmen. Die

Gesundheitsprävention erfordert ein grundsätzliches Aussetzen physischer Kontakte. Das bedeutet, dass eine physische Anwesenheit in Maßnahmen derzeit verboten ist. Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die alternativ, (d. h. ohne physische Präsenz) angeboten werden können (online, telefonisch) sollen weiter durchgeführt werden. In Absprache mit den jeweiligen Leistungsträgern wurden vereinzelt neue Maßnahmen in alternativer Durchführung begonnen. Begonnene und aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen unterbrochene Maßnahmen von Bildungsträgern wurden durch die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31. März 2020 weitergezahlt. Ab dem 1. April 2020 greifen die Regelungen des SodEG (Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise).

Daher sind Zahlungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im SGB II und SGB III für den Zeitraum ab 1. April 2020 bis voraussichtlich 30. Juni 2020 in den gemeinsamen Einrichtungen (gE), Agenturen für Arbeit (AA) und Operativen Services (OS) zu überprüfen und ggfs. einzustellen. Von einem Zahlungsstopp für den Leistungszeitraum ab 1. April 2020 sind Leistungen bzw. Maßnahmen ausgenommen, die in alternativer Form durchgeführt werden (z. B. e-Learning, (Video)-Telefonie, virtuelles Klassenzimmer).

Um die Sicherung des Bestands sozialer Dienste und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zu gewährleisten, wird die Umsetzung des SodEG durch die BA in einer gesonderten Weisung festgelegt. Die Weisung in der finalen Fassung wurde noch nicht veröffentlicht. Nach dem SodEG erhalten soziale Dienstleister, die sich verpflichten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie beizutragen, nicht rückzahlbare Zuschüsse (§ 3 SodEG).

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus einer Durchschnittsbetrachtung (i.d.R. 75 % des Monatsdurchschnitts der letzten 12 Monate). Dabei wird seitens der BA davon ausgegangen, dass die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister erheblich niedriger sind als vor der Krise und auch variable Kosten, wie sie z. B. durch den Einkauf von Materialien anfallen, bei wegbleibenden Klienten/ Kursteilnehmern deutlich geringer ausfallen werden.

Im Übrigen können die Länder und übrigen Leistungsträger nach § 5 SodEG eine abweichende Zuschusshöhe festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten. Die Zuschusshöhe soll im Rahmen einer summarischen Prüfung den tatsächlichen Zufluss anderer vorrangiger Mittel berücksichtigen. Damit sollen Überzahlungen vermieden werden, die in der Folge nach § 4 zu Erstattungsforderungen führen würden. Damit wird sich die tatsächliche Zuschusshöhe im Regelfall in einem Bereich bewegen, der aufgrund von vorrangig zufließenden Mitteln im Bereich von 50 Prozent bis 75 Prozent des Monatsdurchschnitts liegt.

Insbesondere Einrichtungen, die Leistungen der Behindertenhilfe im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen erbringen, werden in Absprache mit den örtlichen Leistungsträgern Möglichkeiten für eine krisenbedingt modifizierte Leistungserbringung nutzen können.

Der besondere Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG endet zum 30. September 2020. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den besonderen Sicherstellungsauftrag bis zu einem Zeitpunkt über den 30. September 2020 hinaus, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Herr Abg. Baasch bittet die Landesregierung darum, den Ausschuss in einer Zusammenstellung zu informieren, welche Fonds in welcher Höhe mit welcher Förderrichtlinie aufgelegt worden seien und wie die ausgeschütteten Gelder auf die Kreise und kreisfreien Städte beziehungsweise auf weitere Empfänger verteilt seien.

Zur Beantwortung dieser Frage füge ich eine Übersicht über die aktuellen Förderungen, Fonds etc. wegen der Coronapandemie der Landesregierung bei.

Zudem bat Herr Abg. Baasch um Information, an wen die zugesicherten 1.500 € Unterstützungsleistung für Pflegekräfte ausgezahlt würden.

Hierzu laufen die Verhandlungen auf Bundesebene noch, sowohl seitens der ASMK als auch seitens GMK finden zu diesem Thema aktuell Verhandlungen statt, diese gilt es abzuwarten. Ziel ist es, eine möglichst bundesweit einheitliche Regelung zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlagen: Übersicht Förderungen und SodEG Erklärpapier

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



Berlin, 25. März 2020¹

Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister

Problemlage

Viele soziale Dienstleister und Einrichtungen können ihre wichtige Arbeit derzeit nicht dort leisten, wo sie es sonst tun. Betroffen ist das gesamte Spektrum sozialer Arbeit: z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren Betrieb eingeschränkt wurden, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung und Anbieter von Sprachkursen. Die Beschäftigten, die sonst diese wichtige Arbeit leisten, können jetzt in der Krise mithelfen. Wir erwarten von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen auch, dass sie sich jetzt aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einbringen. Im Gegenzug soll gesetzlich gewährleistet werden, dass die Leistungsträger, die die sozialen Dienstleister und Einrichtungen mit ihren üblichen, derzeit nicht leistbaren Arbeiten beauftragen, ihren Bestand im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit in diesem Zeitraum sicherstellen.

Soziale Dienstleister und Einrichtungen sind infolge der Coronavirus-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht. Die Nichtinanspruchnahme von Leistungen zur Vermeidung von Ansteckungen oder die Schließung von Maßnahmen, Kursen oder Einrichtungen ist erheblich. Besonders schwer betroffen sind die freien Wohlfahrtsverbände. Denn diese dürfen als gemeinnützige Träger - anders als kommerzielle Anbieter - kaum Risikorücklagen bilden und können oftmals keine Kredite aufnehmen.

Es gibt derzeit keine eindeutige gesetzliche Grundlage, die es den hinter diesen Angeboten stehenden Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen fortzusetzen.

Auf der anderen Seite ergeben sich durch die Schließung von sozialen Einrichtungen oder durch Kurzarbeit freie Kapazitäten, die zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie dringend benötigt werden.

¹ Die Erläuterungen werden regelmäßig geprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Lösung

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) regelt:

1. Den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und
2. einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister.

Die sozialen Dienstleister sollen bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger (mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung) einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister. Die gesetzliche Regelung umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im Zeitraum des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in Leistungsbeziehungen stehen.

Durch den Sicherstellungsauftrag wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, durch welche die Leistungsträger bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen erbringen und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfolgen. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Bei kürzeren Leistungszeiträumen wird dieser (kürzere) Zeitraum zu Grunde gelegt. Die Leistungsträger, d.h. BA, DRV, GUV und die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Jugend- und Eingliederungshilfe, können in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen jeweils eine abweichende Zuschusshöhe festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlungen der Leistungsträger.

Antragstellung und Erklärungspflicht

Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger, zudem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Sprachkursträger stellen den Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei der Antragsstellung müssen sie erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in

Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie geeignet sind.

Darunter fällt insbesondere der Bereich der Pflege aber auch sonstige gesellschaftliche und soziale Bereiche (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Krisenbewältigung ggf. Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben z. B.

- aufgrund von Betretungsverboten,
- in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder
- wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie Frauenhäuser, Einrichtungen/besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen/Erziehungsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes für einen Teil der Einrichtung,

ist dies für die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages unschädlich. In der Erklärung sind die verfügbaren Kapazitäten oder die Gründe einer möglichen Unzumutbarkeit so konkret wie möglich darzulegen.

Das BMAS arbeitet derzeit gemeinsam mit den Leistungsträgern an einem Verfahren, wie die konkrete Antragstellung im Rahmen des Sicherstellungsauftrags schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

Erstattungsanspruch der Leistungsträger

Der Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Aus diesem Grund haben die Leistungsträger einen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Dienstleistern. Darin werden Mittel aus

- Rechtsverhältnissen mit den Leistungsträgern, soweit diese trotz Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz weiterhin möglich sind,
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,

- Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld und
- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

mit den geleisteten Zuschüssen verrechnet. Es wird erwartet, dass diese vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages.

Keine zusätzlichen Kosten für die Leistungsträger

Die geplante gesetzliche Regelung verursacht für keinen der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Regelung verpflichtet vielmehr die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den sozialen Dienstleister zu zahlen. Damit steigen die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Erwartungen nicht, sondern können sogar sinken.

Übersicht über die Zuschussprogramme, Fonds etc. wegen Coronapandemie der Landesregierung

April 2020

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
1.	Bonuszahlungen für Pflegekräfte	Pflegekräfte	Einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.500,0 T€/Person Leistungen anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen	40.000,0 T€
2.	Fonds zur Abdeckung sozialer Härten (Richtlinie in Endabstimmung)	Kreise und kreisfreie Städte zur Weiterleitung an Vereine, Verbände und sonstige rechtsfähige Organisationen, die Träger ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Hilfsdienste sind	Aus den Mitteln dieses Fonds können die erforderlichen Ausgaben für die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung (auch außerhalb von Tafeln) oder für die Unterstützung bei sozialen Härtefällen und zur Milderung menschlicher Notlagen geleistet werden.	3.000,0 T€
3.	An örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kompensation von Einnahme-Ausfällen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufgrund der Corona-Pandemie	Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Kompensation des Ausfalls der Einnahmen durch die Eltern-Beiträge für Kita und Tagespflege für zwei Monate	50.000,0 T€
4.	Zur Stärkung der Jugend und Familienbildung (Richtlinie ist in Arbeit)	1. Gemeinnützige Träger der Jugendhilfe 2. Der den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen und vom Land geförderten Träger der Familienbildung und der sexualpädagogischen Bildung und Beratung	1. Nicht erstattbare Kosten, die aufgrund der Corona-Pandemie entstehen. Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Zukunftssicherung von Jugendbildungsangeboten durch digitale Formate 2. Pauschalierte Zuschüsse für die nicht durch Bundesprogramme kompensierbaren Einzelfälle	1.000,0 T€

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
5.	Absicherung von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern; Anwendung Zuwendungsrecht	Alle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	Zuwendungen nach § 23/§ 44 LHO: Ausübung des Ermessens bei der Prüfung, ob der Zuwendungszweck erreicht werden konnte, in Bezug auf das in der jetzigen Situation vorliegende Landesinteresse am Erhalt der Träger in Abgrenzung zum Grundgedanken der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	Kein finanzieller Mehraufwand
6.	Zuschüsse an Rehabilitationseinrichtungen, die als Entlastungskrankenhäuser gem. § 22 KHG bestimmt wurden	Rehabilitationseinrichtungen	Vorhaltekosten für unbelegte Entlastungsbetten von 50 € pro Bett / Tag	3.500,0 T€
7.	Zuschüsse an Krankenhäuser für Investitionen	Krankenhäuser, vorrangig die Krankenhäuser mit Beatmungskapazitäten	Zuschüsse für Corona-bedingte Investitionen (Geräte, kleine Baumaßnahmen, Interimslösungen)	9.000,0 T€
8.	Corona-Soforthilfeprogramm	Kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder als Selbstständige tätig sind, • ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Hol- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 als Pandemie eingestufteten Ausbruch von COVID-19 entstanden ist. <p>Je nach Höhe des im Antrag dargelegten Liquiditätsgengpasses beträgt die Soforthilfe:</p>	Zuschüsse aus Bundesmitteln

Übersicht über die Zuschussprogramme, Fonds etc. wegen Coronapandemie der Landesregierung

April 2020

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
9.	Ergänzendes Zuschussprogramm für Unternehmen > 10 bis 50 Beschäftigten (150 Mio.€)	<p>stein oder einem Sitz in Schleswig-Holstein der Geschäftsführung aus ausführen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und • ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 01.04.2020 am Markt angeboten haben. <p>Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Mitarbeiter/-innen, die als Folge der Coronakrise (auch mittelbar) in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. in einen Liquiditätsengpass geraten sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 € • über 5 und bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 € <p>Zahl der Beschäftigten in Vollzeitaläquivalenten gezählt</p> <p>Je nach Höhe des geltend gemachten Liquiditätsengpasses bis zu einer Höhe von 30.000 € pro Unternehmen.</p> <p>Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die zu erwartenden Einnahmen (Verluste) und die schon vorhandene betriebliche Liquidität nicht ausreichend sind, um die zukünftigen Betriebsausgaben zu decken. Anlagevermögen ist dagegen nicht zu berücksichtigen, da es nicht kurzfristig zur Verfügung steht und eine Liquidierung zur Zerschlagung der wesentlichen Betriebsgrundlagen führen würde.</p>	150.000,0 T€
10.	Mittelstandssicherungsfonds	Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, die unmittelbar im Sinne der LVO über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019). • Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre. 	300.000,0 T€

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
		<p>Schleswig-Holstein vom 23.03.2020 durch staatliche Verordnung im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätssengpass geraten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren. • Gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen (Gewerbeschein). • Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager. • Gaststätten im Sinne § 1 Gaststättengesetz • Hauptwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb). • Betriebsstätten in Schleswig-Holstein. <p>Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in SH getrennt voneinander</p>	<p>• Laufzeit: Fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen. • Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil. Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen. 	

Übersicht über die Zuschussprogramme, Fonds etc. wegen Coronapandemie der Landesregierung

April 2020

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
11.	Richtlinie des MBWK zur Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe bei Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen im Land Schleswig-Holstein (Soforthilfe Kultur) vom 08. April 2020	Gemeinnützige Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen und Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen	Einmalige Zuwendungen als Soforthilfe bei Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie zur Abwendung einer existenzgefährdenden wirtschaftlichen Situation	Bis zu 25.000,0 T€
12.	Richtlinie des MBWK zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen in Kultureinrichtungen (in Vorbereitung) (KV 81/2020 Ziffer 3.5)	Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder gemeinnützige juristische Personen aus der kulturellen Infrastruktur mit Sitz in Schleswig-Holstein	Projekte aus den Bereichen digitale Kunst- und Kulturvermittlung, digitale Kunst sowie Erwachsenenbildung, die durch den Einsatz von Soft- oder Hardware zu einer qualitativen Verbesserung und Ergänzung des Angebotes führen, die Effizienz von Arbeitsabläufen erhöhen, die kulturelle Teilhabe sicherstellen bzw. erweitern sowie die Vernetzung mit anderen Einrichtungen ermöglichen.	Bis zu 5.000,0 T€
13.	Soforthilfe bei Einnahmeausfällen für Sportvereine und Sportverbände (Soforthilfe Sport)	Sportvereine und -verbände, die im LSV organisiert sind sowie der LSV in Hinblick auf das Sport- und Bildungszentrum in Malente.	Höhe der Soforthilfe (jedoch jeweils maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses):	12.500,0 T€

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
			<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Sportvereine: 15</u> Euro pro Mitglied als Einmalzahlung ○ <u>Verbände</u> als Einmalzahlung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportverbände bis 2.000 Mitglieder: bis zu 2.500,- € ▪ Sportverbände bis 5.000 Mitglieder: bis zu 5.000,- € ▪ Sportverbände bis 15.000 Mitglieder: bis zu 10.000,-€ ▪ Sportverbände bis 50.000 Mitglieder: bis zu 15.000,-€ ▪ Sportverbände bis 75.000 Mitglieder: bis zu 20.000,-€ ▪ Sportverbände über 75.000 Mitglieder: bis zu 25.000,-€ ○ Sportverbänden, die eine <u>überregional bedeutung/Sportschule</u> betreiben wird – ebenso 	

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
			<p>wie dem LSV für das Sport- und Bildungszentrum Malente - einmalig eine Zahlung in Höhe von jeweils bis zu 150.000 € zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für den Zeitraum von 3 Monaten gewährt.</p>	
14.	Zuschussprogramm zur Stärkung der Digitalisierung an staatlichen Hochschulen (KV 81/2020 Ziffer 3.6)	Staatliche Hochschulen (inklusive Stiftungsuniversität Lübeck)	Einmalige Bereitstellung der Finanzmittel zur Bewältigung negativer Folgewirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen im Hochschulbetrieb	Bis zu 5.0000, T€
15.	Zuschüsse an Einrichtungen Natur- und Umweltschutz sowie nachhaltige Entwicklung und Tierparks	<ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Umweltschutz: gem. § 40 Landesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzverbände sowie Vereine und Verbände, sofern sie gem. ihrer Satzung überwiegend und nicht nur vorübergehend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes fördern - Akteure, die als Bildungspartner für Nachhaltigkeit, Bildungseinrichtung für Nachhaltigkeit oder Bildungszentrum für Nachhaltigkeit im Rahmen der 	<p>Die Soforthilfe für Einrichtungen des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung sowie von Tierparks wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Lage für Einnahmeausfälle und sonstige finanziellen Einbußen gewährt, die durch die Coronapandemie seit dem 11. März 2020 bis zum Antragsmonat sowie in den beiden Folgemonaten (Förderung des Liquiditätssengpasses für max. 3 Monate) entstanden sind.</p>	5.000,0 T€

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
		<p>NUN-Zertifizierung („Nord-deutsch und Nachhaltig“) zertifiziert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - gem. Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (EU-Zoorichtlinie – Abl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24-26) zertifizierte Tierparks 		
16.	Erstattung von Elternbeiträgen für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote	Träger der offenen Ganztagsbetreuung	Ausgleich der weggefallenen Elternbeiträge aufgrund des Betretungsverbot	20.000,0 T€
17.	Zuschuss für Investitionen	UKSH	für die Ergänzungsbeschaffungen zur Erhöhung der Kapazitäten von Intensivbetten mit Beatmungskapazitäten	5.500,0 T€
18.	Zuschuss an das Studentenwerk SH zur Aufstockung des Härtefallfonds des Studentenwerks SH	Studentenwerk SH	Einmaliger Zuschuss zur Aufstockung des bestehenden Darlehnsfonds	100,0 T€
19.	Förderung von Film und Medien	Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (FFHSH)	Erhöhung der institutionellen Förderung	850,0 T€
20.	Landesmittel zur Stärkung des Fonds KulturhilfeSH des Landes Kulturverbandes SH (KV 81/2020 Ziffer 3.2)	Künstler/innen über den Landeskulturverband für den Kulturhilfsfonds	Einmaliger Zuschuss für Künstler/innen in Höhe von je 500 € im Rahmen eines Projektes	Bis zu 2.000,0 T€



Berlin, 25. März 2020¹

Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister

Problemlage

Viele soziale Dienstleister und Einrichtungen können ihre wichtige Arbeit derzeit nicht dort leisten, wo sie es sonst tun. Betroffen ist das gesamte Spektrum sozialer Arbeit: z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren Betrieb eingeschränkt wurden, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung und Anbieter von Sprachkursen. Die Beschäftigten, die sonst diese wichtige Arbeit leisten, können jetzt in der Krise mithelfen. Wir erwarten von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen auch, dass sie sich jetzt aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einbringen. Im Gegenzug soll gesetzlich gewährleistet werden, dass die Leistungsträger, die die sozialen Dienstleister und Einrichtungen mit ihren üblichen, derzeit nicht leistbaren Arbeiten beauftragen, ihren Bestand im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit in diesem Zeitraum sicherstellen.

Soziale Dienstleister und Einrichtungen sind infolge der Coronavirus-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht. Die Nichtinanspruchnahme von Leistungen zur Vermeidung von Ansteckungen oder die Schließung von Maßnahmen, Kursen oder Einrichtungen ist erheblich. Besonders schwer betroffen sind die freien Wohlfahrtsverbände. Denn diese dürfen als gemeinnützige Träger - anders als kommerzielle Anbieter - kaum Risikorücklagen bilden und können oftmals keine Kredite aufnehmen.

Es gibt derzeit keine eindeutige gesetzliche Grundlage, die es den hinter diesen Angeboten stehenden Leistungsträgern ermöglicht, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen fortzusetzen.

Auf der anderen Seite ergeben sich durch die Schließung von sozialen Einrichtungen oder durch Kurzarbeit freie Kapazitäten, die zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie dringend benötigt werden.

¹ Die Erläuterungen werden regelmäßig geprüft und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Lösung

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) regelt:

1. Den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und
2. einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister.

Die sozialen Dienstleister sollen bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger (mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung) einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister. Die gesetzliche Regelung umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im Zeitraum des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in Leistungsbeziehungen stehen.

Durch den Sicherstellungsauftrag wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, durch welche die Leistungsträger bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienstleister und Einrichtungen erbringen und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfolgen. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Bei kürzeren Leistungszeiträumen wird dieser (kürzere) Zeitraum zu Grunde gelegt. Die Leistungsträger, d.h. BA, DRV, GUV und die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Jugend- und Eingliederungshilfe, können in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen jeweils eine abweichende Zuschusshöhe festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlungen der Leistungsträger.

Antragstellung und Erklärungspflicht

Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger, zudem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Sprachkursträger stellen den Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei der Antragsstellung müssen sie erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in

Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie geeignet sind.

Darunter fällt insbesondere der Bereich der Pflege aber auch sonstige gesellschaftliche und soziale Bereiche (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Krisenbewältigung ggf. Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben z. B.

- aufgrund von Betretungsverboten,
- in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder
- wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie Frauenhäuser, Einrichtungen/besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen/Erziehungsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes für einen Teil der Einrichtung,

ist dies für die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages unschädlich. In der Erklärung sind die verfügbaren Kapazitäten oder die Gründe einer möglichen Unzumutbarkeit so konkret wie möglich darzulegen.

Das BMAS arbeitet derzeit gemeinsam mit den Leistungsträgern an einem Verfahren, wie die konkrete Antragstellung im Rahmen des Sicherstellungsauftrags schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

Erstattungsanspruch der Leistungsträger

Der Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Aus diesem Grund haben die Leistungsträger einen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Dienstleistern. Darin werden Mittel aus

- Rechtsverhältnissen mit den Leistungsträgern, soweit diese trotz Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz weiterhin möglich sind,
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,

- Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld und
- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

mit den geleisteten Zuschüssen verrechnet. Es wird erwartet, dass diese vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages.

Keine zusätzlichen Kosten für die Leistungsträger

Die geplante gesetzliche Regelung verursacht für keinen der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Regelung verpflichtet vielmehr die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den sozialen Dienstleister zu zahlen. Damit steigen die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Erwartungen nicht, sondern können sogar sinken.